

FN 940106

Verbot / Deklaration Inhaltsstoffe

FESTO

Festo Norm

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	3
1. 1	Definitionen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Richtlinie 2011/65/EU	3
1. 2	Festo spezifische Definitionen	3
2	Rechtliche- und sonstige Anforderungen	4
3	Vorgehensweise.....	4
3. 1	Auslöser für eine Lieferantenerklärung	4
3. 2	Einstufung von Inhaltsstoffen	5
3. 2. 1	Definition Grenzwert	5
3. 2. 2	Verbotene Inhaltsstoffe.....	5
4	Verbote / Deklarationspflichten für Materialien.....	5
4. 1	Anzuwenden für alle Materialien gemäß Nr. 1 dieser Norm	5
4. 1. 1	REACH	5
4. 1. 2	GADSL	6
4. 1. 3	RoHS	6
4. 2	Batterien und Akkumulatoren	6
4. 3	Verpackungen	6

Version
01

Ausgabe
Oktober 2013

Gültig ab

Version	Entwurf	00	01	02	03
Erstellt/Geänd. Datum	Rtl/CQ-UM 20.10.2010	Rtl / CQ-UM 22.12.2010	ahue / CQ-EM 24.09.2013		
Geprüft/freigeg. Datum		Jol / SG-Q 22.12.2010	jol / SG-Q 27.09.2013		
Übersetzt Datum		Hqz / SC-SK 23.12.2010			

Festo AG & Co. KG

Ruiter Straße 82
73734 Esslingen

Prozess	07.1 Lieferanten - Beziehungen
Thema	Die Festo Norm FN 940106 definiert Vorgaben für verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Materialien.
Anwendungsbereich	Diese Norm gilt für alle Standorte der Festo Gruppe, die eine oder mehrere der folgenden Funktionen haben: Global Production Center (GPC), Regional Service Center (RSC), Technical Engineering Centers (TEC), National Service Center (NSC), Solution Engineering Center (SEC)
Zweck	Die Norm dient der Umsetzung von gesetzlichen Forderungen und von Forderungen von Festo Kunden
Hinweis	
Druckvermerk	Ausdruck nur zur Information ! Gültige Version nur in Datenbank Gültige Version für Lieferanten nur im SIS
Ersatz für:	Festo Stoffverbotsliste
Frühere Ausgaben	FN 940106: <u>2010-12</u>
Änderungen	Gegenüber der Version vom November-2006 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) Anpassung an aktuellen Stand RoHS-RL b) Anpassung Anwendungsbereich
Zitierte und mitgeltende Dokumente	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Richtlinie 2011/65/EU Richtlinie 2006/66/EG Richtlinie 2000/53/EG Richtlinie 94/62/EG

1 Definitionen

1.1 Definitionen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Richtlinie 2011/65/EU

Stoff

chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Zubereitung

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Homogener Werkstoff

Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.

Beispiel: Ein eloxiertes Aluminiumbauteil besteht aus dem Aluminiummetallkörper und einer Aluminiumoxidschicht. Das Aluminiumbauteil enthält somit zwei homogene Werkstoffe.

1.2 Festo spezifische Definitionen

Material

Unter **Material** versteht diese Festo Norm alles, was

- in einem Festo Produkt verbleibt,
- Festo als Fertigungshilfsstoff verwendet
- Festo als Verpackung an externe Kunden weitergibt.
- Innerbetrieblich verwendete Betriebsmittel

Beispiele für Material sind

- Komplettes Produkt inklusive Handelsware
- Baugruppe
- Bauteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Stoff
- Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel

2 Rechtliche- und sonstige Anforderungen

Abkürzung	Erläuterung
EU 2009/251	Entscheidung der Kommission vom 17. März 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Produkte, die das Biozid Dimethylfumarat enthalten, nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden
EU-Batterie- und Akkumulatorenrichtlinie	Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
EU-ELV	Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge
EU-REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
EU-RoHS	Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
EU-Verpackungsrichtlinie	Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle
GADSL	G lobal A utomotive D eclarable S ubstance L ist, enthält Stoffverbote und Deklarationspflichten für Stoffe, die im Automobil vorkommen können, erstellt durch die Global Automotive Stakeholders Group (GASG)
IMDS	I nternational M aterial D ata S ystem, ist das Deklarationssystem im Internet eines Verbundes von Automobilherstellern
SVHC	S ubstances O f V ery H igh C oncern, besonders besorgniserregende Stoffe, definiert in der Kandidatenliste durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Tabelle 1: Verzeichnis der rechtlichen und sonstigen Anforderungen

3 Vorgehensweise

3.1 Auslöser für eine Lieferantenerklärung

Jeder Lieferant von Materialien (im Sinne der Nr. 1 dieser Norm) an Festo, muss die Berücksichtigung und Einhaltung dieser Norm schriftlich bestätigen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der Lieferantenselbstauskunft.

Eine erneute Erklärung durch den Lieferanten ist erforderlich, sobald einer der im Folgenden genannten Auslöser vorliegt. Nach Bekanntwerden des Auslösers muss die erneute Deklaration durch den Lieferanten an den zuständigen Festo Einkauf zeitnah erfolgen.

- es wird „Material“ erstmalig bemustert, in den Verkehr gebracht oder geliefert,
- Deklarationen waren bislang fehlerhaft,
- Stoffe und/oder Prozesse wurden geändert,
- neue Stoff-Verbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen,
- neue Grenzwerte sind vorhanden und das gelieferte Material ist davon betroffen,
- die Masse des gelieferten Materials ändert sich, so dass die vereinbarten Masse-Toleranzen überschritten werden,
- es besteht eine individuelle Anfrage.

Der Lieferant ist daher verpflichtet, die Entwicklung der spezifischen unter Nr. 2 genannten rechtlichen Regelungen eigenverantwortlich zu verfolgen.

Die Erklärung kann derzeit noch in einer vom Lieferanten gewählten Form erfolgen. Die genannten Pflichten entfallen für metallische Legierungen, die von Festo festgelegt und freigegeben wurden.

3.2 Einstufung von Inhaltsstoffen

3.2.1 Definition Grenzwert

Wird kein Grenzwert in dieser Norm oder dem rechtlichen Regelwerk genannt, gilt 0,1 Massenprozent. Der Grenzwert bezieht sich je nach Regelung auf das gelieferte Produkt, den Stoff, die Zubereitung, das Gemisch oder den homogenen Werkstoff.

3.2.2 Verbotene Inhaltsstoffe

Verbotene Inhaltsstoffe dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Material enthalten sein.

Das Verbot bzw. der Grenzwert kann sich auf bestimmte Anwendungen beziehen.

Sollte das Verbot nicht eingehalten werden können, muss die Konzentration angegeben werden, damit mit Festo die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann. Sind Grenzwerte für Stoffgruppen genannt, so sind vom Lieferanten die jeweiligen Einzelstoffe zu nennen.

4 Verbote / Deklarationspflichten für Materialien

4.1 Anzuwenden für alle Materialien gemäß Nr. 1 dieser Norm

4.1.1 REACH

Die Materialien müssen den Vorgaben des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) für die dort genannten Verwendungsfälle entsprechen. Der Anhang kann über die Europäischen Chemikalienagentur ECHA¹⁾ oder dem Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft²⁾ abgerufen werden.

Die Materialien, die Stoffe der Kandidatenliste (SVHC = **S**ubstances Of **V**ery **H**igh **C**oncern) in einer Konzentration > 0,1 Gew.% enthalten, sind an Festo sofort nach Bekanntwerden zu deklarieren. Zugang zur aktuellen Kandidatenliste über die websites der Europäischen Chemikalienagentur ECHA.

WICHTIGER HINWEIS: Die Kandidatenliste wird regelmäßig, maximal halbjährlich ergänzt.

1) websites der Chemikalienagentur ECHA <http://echa.europa.eu>

2) Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft unter <http://eur-lex.europa.eu>

4. 1. 2 GADSL³⁾

Die Materialien dürfen die in der **Global Automotive Declarable Substance List** mit **P** für **Prohibited** gekennzeichneten Stoffe, in einer Konzentration über dem genannten Grenzwert, nicht enthalten.

Hinweis: Die GADSL Liste enthält die in Europa reglementierten Stoffe (Redundanz zu REACH), aber auch reglementierte Stoffe anderer Staaten.

4. 1. 3 RoHS

Die Materialien müssen unabhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben der EG Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen. Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	Grenzwert Massen %	Bemerkungen
Blei und seine Verbindungen	0,1	
Cadmium und seine Verbindungen	0,01	
Quecksilber und seine Verbindungen	0,1	
Chrom VI haltige Verbindungen	0,1	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,1	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,1	

Tabelle 2: Reglementierte Stoffe gemäß RoHS

4. 2 Batterien und Akkumulatoren

müssen den Vorgaben der EG Batterierichtlinie 2006/66/EG entsprechen. Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Grenzwert Massen %	Bemerkungen
Cadmium	7440-43-9	0,002	
Quecksilber	7439-97-6	0,0005	

Tabelle 3: Reglementierte Stoffe in Batterien und Akkumulatoren

4. 3 Verpackungen

Verpackungen müssen den Vorgaben der EG Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen, sowie der Entscheidung 2009/251/EG entsprechen. Derzeit gilt:

Reglementierte Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Grenzwert	Bemerkungen
Blei	Stoffgruppe	100 ppm kumulativ	Anreicherung von Schwermetallen aus Druckfarben im Herstellprozess aus Recyclingmaterial möglich
Chrom VI haltige Verbindungen	14977-61-8		
Cadmium	7440-43-9		
Quecksilber	7439-97-6		
Dimethylfumarat	624-49-7	0,1 mg/kg	in Verpackungen eingesetztes Biozid gegen Schimmelpilz

Tabelle 4: Reglementierte Stoffe in Verpackungen

3) Zugang zur GADSL über www.gadsl.org.